

Stadt Schwabmünchen

Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 03.06.2025

Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange



Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Mittelstetten „Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterial östlich Mittelstetten“ der Stadt Schwabmünchen wurde die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Staatliches Bauamt Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Steuern
- Landesamt für Finanzen
- Kreisheimatpflegerin
- Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Augsburg
- Landesbaudirektion Bayern
- Polizei Schwabmünchen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bundesverwaltungsamt
- Evangelisch-Lutherisches Pfarramt
- Katholisches Stadtpräfektamt
- Gemeinde Hiltenfingen
- Gemeinde Langerringen
- Gemeinde Untermeitingen
- Gemeinde Scherstetten
- Gemeinde Mickhausen
- Gemeinde Ettringen
- Bayerischer Bauernverband
- Naturpark Augsburg
- Kreisjugendring
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V.
- Werbegemeinschaft Schwabmünchen e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Schwabmünchen
- Bayerischer Bauernverband Ortsgruppe Schwabmünchen
- Jagdgenossenschaft Mittelstetten
- Jagdgenossenschaft Schwabmünchen
- Deutsche Telekom AG
- Zweckverband Stauden-Wasserversorgung
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Kreishandwerkerschaft Augsburg
- Deutsche Post Real Estate GmbH
- DB Netz AG
- Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Mittelstetten
- Freiwillige Feuerwehr Schwabmünchen
- Herr Eberhard, Stadt Schwabmünchen
- Herr Michelfeit, Stadt Schwabmünchen
- Frau Kothe, Stadt Schwabmünchen
- Herr Kaiser, Stadt Schwabmünchen
- Herr Schiller, Stadt Schwabmünchen
- Herr Jauchmann, Stadt Schwabmünchen
- Herr Schröder, Stadt Schwabmünchen
- Herr Missenhardt, Stadt Schwabmünchen

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Ampriion GmbH
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Augsburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
- Bayerische Staatsforsten AöR
- Bischofliche Finanzkammer Augsburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB
- Eisenbahnbundesamt
- Gemeinde Graben
- Gewerbeaufsichtsamt Regierung von Schwaben
- Handwerkskammer für Schwaben
- Industrie- und Handelskammer Schwaben IHK
- schwaben netz GmbH
- Staatliches Gesundheitsamt Augsburg
- Verband der Mittel- und Großbetriebe
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH TDRG, S, Network Deployment Region Süd

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Wasserwirtschaftsamts Donauwörth Schreiben vom 31.07.2024		
	<p>Wir verweisen auf unsere erstmalige Stellungnahme vom 24.09.2021, Az.: 3-4622-A-25310/2021, sowie auf den E-Mail-Verkehr vom 03.07.2023 und 19.07.2023. Insbesondere die Aspekte Wasserversorgung sowie Altlasten und Bodenschutz werden nochmals hervorgehoben.</p> <p>1. Wasserversorgung Unsere Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 24.09.2021, Az. 3-4622-A-25310/2021, sowie aus der E-Mail vom 19.07.2023 haben insofern weiterhin Gültigkeit, dass das Vorhaben durch die Überlagerung mit wasserwirtschaftlichen Gebieten (hier: Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung) zwar nicht ausgeschlossen ist, jedoch in diesen sensiblen Bereichen bei der späteren Detail- und Ausführungsplanung auf die besonderen Belange des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes besonderes Augenmerk zu richten ist. Vorbehaltsgebiete resultieren aus den Grundsätzen (G) des LEP und haben bei der Abwägung mit anderen Nutzungen besonderes Gewicht (Berücksichtigungspflicht).</p>	<p>Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme vom WWA Donauwörth vom 24.09.2021, 03.07.2023 und 19.07.2023 haben weiterhin Bestand.</p> <p>Den Anregungen wird stattgegeben. Die Hinweise zur Satzung werden entsprechend ergänzt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>2. Altlasten und Bodenschutz</p> <p>Im aktuellen Planungsumgriff (Flur-Nrn. 408 und 410/1 der Gemarkung Mittelstetten) werden keine Flächen im Altlastenkataster geführt. Es handelt sich um ehem. Kiesabbauflächen, die verfüllt wurden. Die Flurnummer 409 der Gemarkung Mittelstellen wird im Altlastenkataster unter der Nummer 77200187 mit der Bezeichnung „bei der äußeren Kiesgrube II“ geführt. Die aktuell genehmigte Nutzung auf der Flur-Nr. 409 bleibt bestehen und wird nicht verändert. Auch bei der ebenfalls angrenzenden Flur-Nr. 405 handelt es sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster unter der Nummer 77200152 mit der Bezeichnung „bei der äußeren Kiesgrube I“ geführt wird.</p> <p>Bei der Lagerung von möglicherweise wasser- bzw. bodengefährdeten Materialien ist auf eine witterungsstabile Bedachung zu achten.</p> <p>3. Zusammenfassung</p> <p>Aufgrund der Lage im Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung bleiben die Bedenken zum Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen. In der Detail- und Ausführungsplanung des Vorhabens sollten Maßnahmen zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz aufgezeigt werden.</p>	<p>Die beiden Flurnummern 409 und 405 liegen außerhalb des Planungsumgriffs.</p> <p>Die witterungsstabile Bedachung ist unter Punkt 4.2 als „Dächern aus beschichteten Metallpanelen oder Ziegel“ in der Satzung festgesetzt und ist somit witterungsstabil.</p> <p>Die besondere Gewichtung für den vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutz wird in der weiteren Detail- und Ausführungsplanung besonders beachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss siehe Stellungnahme WWA unter Punkt 1. Wasserversorgung.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
2.	Regierung von Schwaben Schreiben vom 28.06.2024 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentcheidung: <u>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)</u> Abs. 2 (Z) Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) B 1 4.3.4.2 Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung; hier: Nr. T 203 "Stadt Schwabmünchen, nördlich von Schwabmünchen" <u>Landes- und Regionalplanung</u> Die Stadt Schwabmünchen beabsichtigt, mit o.a. Bauleitplanvorhaben eine ca. 2,5 ha große Fläche für Abfallbeseitigung und Ablagerungen (Zwischenlager) im Flächennutzungsplan neu darzustellen und diese mit dem Bebauungsplan zu konkretisieren. Zu dem Vorhaben haben wir uns zuletzt mit Schreiben vom 24. September 2021 (Gz. 24-4621.1-279/18; 4622.8279-15/1) geäußert. Seinerzeit haben wir Ihnen mitgeteilt, dass neue Siedlungsflächen gemäß LEP 3.3 Abs. 2 (Z) in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind, im vorliegenden Fall das Vorliegen einer neuen Siedlungsfläche jedoch verneint werden kann. Das LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 wird insoweit weiterhin nicht zur Anwendung kommen müssen.	Keine Änderungen nötig Keine Änderungen nötig	Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme von der Regierung von Schwaben vom 24.09.2021 haben weiterhin Bestand. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Zudem haben wir Ihnen seinerzeit mitgeteilt, dass das Plangebiet teilweise innerhalb des Vorbehaltsgebiets für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T 203 (vgl. RP 9 B 1 4.3.4.2 i.V.m. Karte 2a · "Siedlung und Versorgung) liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung kommt den Belangen der Wasserversorgung besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Stadt Schwabmünchen hat die Begründungen diesbezüglich ergänzt und diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p>
3.	<p>Regionaler Planungsverband Augsburg</p> <p>Schreiben vom 28.09.2021 und 10.07.2024</p>		
	<p>Die Regierung von Schwaben hat zu o.g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.</p> <p>Dieser Stellungnahme schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.</p>	<p>Siehe Punkt 2 Stellungnahme Regierung von Schwaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschluss siehe Stellungnahme Regierung von Schwaben.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
4.	Landratsamt Augsburg Schreiben vom 28.06.2024		
	<p><u>Stellungnahme zum Entwurf vom 28.06.2024:</u></p> <p>Wir regen an, den „bereits genehmigten Lager- und Recyclingplatz...“ auf Fl.nr. 409 mit entsprechenden Festsetzungen (Baufenster etc.) in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufzunehmen. Andernfalls wären Änderungen, Nutzungsänderungen, etc. in diesem Bereich nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des §35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig. Wie Ihnen bekannt ist, können Anlagen, die einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen, grundsätzlich nicht auf Grundlage des §35 BauGB zugelassen werden.</p> <p>In der Präambel sollten insb. die Rechtsgrundlagen des BauGB (§§ 2, 9, 10) vollständig genannt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die in der Präambel genannte Fassung des BauGB zwischenzeitlich überholt ist.</p> <p>Die Formulierung „ist auf eine dezente Farbgebung zu achten“ in Ziffer 4.2 des Textteils stellt keine rechtsklare Festsetzung dar. Hier sollten konkrete Farben benannt und als zulässig festgesetzt werden.</p>	<p>Bezüglich der Stellungnahme des Landratsamtes Augsburg zum Vorentwurf vom 23.09.2021 gilt:</p> <p>Das Flurstück 409 ist in Fremdbesitz und da bei Aufnahme in den Umgriff eine aufwendige Altlastensanierung notwendig ist, wird am jetzigen Planungsumgriff festgehalten.</p> <p>In die Präambel werden die § 2, 9, 10 aufgenommen sowie die aktuelle Fassung des Baugesetzbuches. Zusätzlich wird redaktionell ein Ausfertigungsvermerk am Ende der Satzung hinzugefügt.</p> <p>Im nächsten Satz bei Ziffer 4.2 werden die zulässigen Farben konkretisiert: „Für Außenverkleidungen der Lagerhallen bzw. Fassaden- und Dachverkleidung ist auf eine dezente Farbgebung zu achten. Zulässig sind nur rot-braune, holzfarbene und silbergrau Farbtöne.“</p>	<p>Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme von Landratsamt Augsburg vom 23.09.2021 haben weiterhin Bestand.</p> <p>Die Stadt Schwabmünchen hält am Umgriff für den Zwischenlagerplatz fest.</p> <p>Den Anregungen wird stattgegeben. Die Präambel und Satzung werden entsprechend abgeändert.</p> <p>Die Stadt Schwabmünchen hält an der Formulierung fest.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Der in den Ziffer 5.1 und 6.1 des Textteils verwendete Begriff „Belagsflächen“ ist nicht rechtsklar und sollte entsprechend Ziffer 1.2 des Textteils durch das Wort „Zwischenlagerflächen“ ersetzt werden.</p> <p>Ziffer 5.1 des Textteils stellt u.E. keine rechtsklare Festsetzung dar. Die Höhenlage der Lagerflächen sollte in NHN konkret festgesetzt werden (anstelle „orientieren sich an ...“).</p> <p>Es gibt keine Rechtsgrundlage zur Festsetzung der „gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände“ für Pflanzungen im Bebauungsplan. Dieser Satz sollte entfallen oder als „Hinweis“ bezeichnet werden,</p> <p>Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittelstetten Nr. 5 Zwischenlagerplatz für Bauaushubmaterial östlich Mittelstetten“ der Stadt Schwabmünchen vom 20.07.2021 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, soweit die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden. Falls die Voraussetzungen der NWFreiV und der TRENGW nicht erfüllt sind, ist ein Antrag für eine beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser beim Landratsamt Augsburg zu stellen, da dies in der Regel eine Gewässerbenutzung darstellt und wasserrechtlich durch die Kreisverwaltungsbehörde zu genehmigen ist.</p>	<p>Der Begriff „Belagsfläche“ wird in Ziffer 5.1 und 6.1 gegen den Begriff „Zwischenlagerflächen“ ersetzt.</p> <p>Die Höhenlage der überdachten Lagerflächen sind in der Satzung sowie im Plan mit einer OKF-Höhe von 548,80NHN angegeben. Zusätzlich sind im Planteil noch die Bestandshöhen entlang der Außengrenzen der Zwischenlagerflächen angegeben. Eine Detailierung der Höhenlage erfolgt im Zuge der weiteren Ausführungs- und Genehmigungsplanung.</p> <p>Die Festsetzung der „gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände“ für Pflanzungen im Bebauungsplan wird gestrichen.</p> <p>Die Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) ist in der Satzung festgesetzt unter 6.1 und 6.2. Die Voraussetzungen hierfür sind im Zuge der weiteren Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu prüfen. Keine Änderungen nötig.</p>	<p>Den Anregungen wird stattgegeben. Die Satzung wird entsprechend abgeändert.</p> <p>Die Stadt Schwabmünchen hält an der Formulierung und Detailierung der Höhen fest.</p> <p>Den Anregungen wird stattgegeben. Die Satzung wird entsprechend abgeändert.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, Änderungen sind nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Auf Folgendes möchten wir hinweisen:</p> <p>Der Planbereich liegt ca. 900 m südlich des Wasserschutzgebiets der Gemeinde Großaitingen und vollständig im Einzugsgebiet dieser Wasserversorgung. Er liegt südlich des Vorranggebietes T 103 zur Sicherung des Trinkwassergewinnungsgebietes der Gemeinde Großaitingen und am östlichen Rand des Vorbehaltsgebietes T 203, das das Vorranggebiet T 103 ergänzt. Der besonderen Schutzbedürftigkeit des Grundwassers muss daher in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth kommt demzufolge besondere Bedeutung zu.</p> <p>Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde bestehen zu dem Bauleitplanverfahren Folgende Bedenken und Anregungen:</p> <p>Im Text unter 8.2 ist eine Mähgutübertragung anstatt einer Ansaat mit Saatgut, vgl. Begründung Ausgleichsflächen, festzulegen. Wir empfehlen für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung festzusetzen, die sich um eine geeignete Spenderfläche und die fachlich korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen begleitet.</p> <p>Für die Meldung der Ausgleichsfläche an das Ökoflächenkataster ist die Stadt Schwabmünchen zuständig.</p> <p>Aus Sicht des Abfall- und Bodenschutzrechts besteht mit der gegenständlichen Bauleitplanung Einverständnis. Die Flurstücke 408/0, 410 und 410/1 der Gemarkung Mittelstetten konnten am 09.12.2021 ohne weitere Auflagen aus dem Altlastenkataster entlassen werden. Dies wurde im Beschluss des Stadtrates der Stadt Schwabmünchen vom 14.05.2024 entsprechend gewürdigt.</p> <p>Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionschutzes vom 10.07.2024 wird verwiesen: keine Bedenken</p>	<p>Die besondere Gewichtung für den vorsorgenden Grundwasserschutz wird in der weiteren Ausführungs- und Detailplanung besonders beachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschuss siehe Stellungnahme des WWA Donauwörth unter Punkt 1. Wasserversorgung.</p>
		<p>In der Satzung unter Punkt 8.2 wird eine Mähgutübertragung sowie eine ökologische Baubegleitung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in der Satzung festgesetzt.</p> <p>Keine Änderungen nötig</p>	<p>Den Anregungen wird stattgegeben. Die Satzung wird entsprechend abgeändert.</p>
		<p>Keine Änderungen nötig</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Keine Änderungen nötig</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
5.	Staatliches Bauamt Augsburg Schreiben vom 20.09.2021 - keine neuere Stellungnahme		
	Stellungnahme vom 20.09.2021 zum Vorentwurf. Zur Entwurfsplanung wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.		Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme vom Staatl. Bauamt Augsburg vom 20.09.2021 haben weiterhin Bestand.
6.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 17.08.2021 - keine neuere Stellungnahme		
	Stellungnahme vom 17.08.2021 zum Vorentwurf. Zur Entwurfsplanung wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.		Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 17.08.2021 haben weiterhin Bestand.
7.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg Schreiben vom 16.09.2021 + 06.08.2024		
	Die Stellungnahme vom 06.08.2024 ist identisch mit der Stellungnahme vom 16.09.2021.		Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 16.09.2021 haben weiterhin Bestand.

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
8.	Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld Schreiben vom 10.09.2021 - keine neuere Stellungnahme		
	Stellungnahme vom 10.09.2021 zum Vorentwurf. Zur Entwurfsplanung wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.		Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme vom 10.09.2032 von der VG Lechfeld haben weiterhin Bestand.
9.	LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Schreiben vom 23.09.2021 + 07.08.2024		
	In der Stellungnahme vom 07.08.2024 wird auf die Stellungnahme vom 16.09.2021 verwiesen.		Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme von der LEW vom 23.09.2021 haben weiterhin Bestand.
10.	Gemeinde Großaitingen Schreiben vom 15.07.2024		
	Nördlich des gegenständlichen Geltungsbereichs, auf Großaitinger Flur, befindet sich das Wasserwerk Großaitingen. Dieses ist umschlossen von einem Wasserschutzgebiet. Für dieses findet derzeit ein Verfahren zur Anpassung der Schutzzonen statt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist bereits bekannt, dass auf Grund der Fließ-Richtung die Schutzzonen neu aufzustellen sind.		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Wasserrechtsbehörde des Landratsamt Augsburgs, sowie dem WWA Donauwörth liegen die Neuberechnungen der Schutzzonen bereits vor.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Großaitingen, kann der beabsichtigten Bauleitplanung deshalb nur dann zugestimmt werden, wenn sowohl die aktuellen als auch die künftigen Schutzzonen des Wasserschutzgebiets der Gemeinde durch die künftig zugelassenen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 5 „Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterialien östlich Mittelstetten“ weder beeinträchtigt noch berührt werden wird. Im Übrigen werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die aktuellen als auch die künftigen Schutzzonen (Planungsstand 02.04.2024) des Wasserwerks Großaitingen werden von Geltungsbereich des BP Nr. 5 Mittelstetten nicht berührt. Um eine Beeinträchtigung der Schutzzonen durch den Zwischenlagerplatz zu gewährleisten, werden die besonderen Belange des vorsorgenden Grundwasserschutz in der weiteren Detail- und Ausführungsplanung besonders beachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beschuss siehe Stellungnahme des WWA Donauwörth unter Punkt 1. Wasserversorgung.</p>
11.	<p>Bayerisches Landeskriminalamt Schreiben vom 18.07.2024</p>		
	<p>Derzeit hat die AS BY im Ergebnis keine Einwände gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 5.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ggf. auch Betreiber von kommerziellen Mobilfunk-/Netzdiensten bedeutende Serviceleistungen für den Betrieb des Digitalfunk BOS erbringen.</p> <p>Insoweit bezieht sich unsere Bewertung auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und, damit zusammenhängend, das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhöhe der AS BY.</p> <p>Das derzeitige Zugangsnetz für den Digitalfunk BOS im Bestand wird hingegen von der</p>		

Nr.	Stellungnahmen	Fachliche Würdigung / Abwägung	Beschlussvorschlag
	<p>Firma Vodafone geplant, aufgebaut und betrieben. Der AS BY sind zwar die Topologien der einzelnen logischen Verbindungen bekannt, jedoch nicht die Streckenführung im Detail. Aus diesem Grund ist es insbesondere geboten, die Firma Vodafone in die Planungen einzubeziehen.</p> <p>Sofern die Firma Vodafone die beauftragten Verbindungen für den Digitalfunk BOS über andere Netzbetreiber realisiert, könnte sie mit Ihrer Information zur geplanten Maßnahme die Klärung herbeiführen.</p>	<p>Die Firma Vodafone teilte in einer eigenen Stellungnahme vom 28.06.2024 mit, dass keine Einwände vorliegen und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.</p>
12.	<p>Brandschutzbeurteilung FFW Mittelstetten</p> <p>Schreiben vom 23.02.2024 - keine neuere Stellungnahme</p>		
	<p>Stellungnahme vom 23.02.2024 zum Vorentwurf. Zur Entwurfsplanung wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>		<p>Die Beschlüsse der Stadtratsitzung vom 14.05.2024 bzgl. der Stellungnahme von der FFW Mittelstetten vom 23.02.2024 haben weiterhin Bestand.</p>